

## **Verordnung über verkaufsoffene Sonntage im Markt Mitwitz**

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. S. 875) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), erlässt der Markt Mitwitz folgende

### **Verordnung:**

#### § 1

Am 3. Sonntag im Mai und am Kirchweihsonntag in Mitwitz (siehe dazu § 3 der Satzung über die Märkte im Markt Mitwitz in der aktuell gültigen Fassung) dürfen im Gebiet des Marktes Mitwitz alle Verkaufsstellen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

#### § 2

Verkaufsstellen, die von der Möglichkeit nach § 1 Gebrauch machen, müssen am unmittelbar vorausgehenden Samstag ab 20.00 Uhr geschlossen sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 LadSchlG).

#### § 3

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, des § 17 Ladenschlussgesetzes, des Arbeitsschutzgesetzes, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten.

#### § 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung sind nach § 24 Ladenschlussgesetz Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße bis zu 2.000,00 € geahndet werden können.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 05.05.2000, amtlich bekanntgemacht am 12.05.2000, außer Kraft.

Mitwitz, den 19.07.2022

MARKT MITWITZ



Oliver Plewa  
1. Bürgermeister